

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentrifft und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muss teilnehmen.

4. Dem Vorstand obliegen besonders folgende Aufgaben:

- (1) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (2) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (3) Erstellung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes.

§ 9 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen (vgl. § 7 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen in Meckenheim zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Meckenheim / Rheinland, Gerichtsstand ist Rheinbach.
Die Satzung wurde am 10.04.2003 erstmals beraten und beschlossen.

1. Änderung nach Eintragung in das Vereinsregister am 22.05.2003

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pro Obere Mühle Meckenheim“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Sitz des Vereins ist Meckenheim/Rheinland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins „Pro Obere Mühle Meckenheim“ ist die Förderung der Brauchtums- und Denkmalpflege, insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

- (1) Durch Öffentlichkeitsarbeit für das Baudenkmal Obere Mühle zu werben und möglichst viele Mitglieder zur ideellen und materiellen Unterstützung zu gewinnen,
- (2) Maßnahmen zu unterstützen, um das Baudenkmal „Obere Mühle“ einschließlich der technischen Ausstattung als Getreidemühle instand zu setzen und instand zu halten und es einer museal -kulturellen und touristischen Nutzung zuzuführen.
- (3) Durch geeignete Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen zu sammeln.
- (4) Durch Eigenarbeit Kosten zu sparen und dadurch auch die Identifizierung mit dem Projekt zu fördern.
- (5) In Zusammenarbeit mit anderen, vor allem ortsansässigen Vereinen der Brauchtums- und Denkmalpflege, ein Ausstellungs- und Arbeitszentrum für Vereine, Gruppen und Einzelpersonen/Künstler zu schaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Das bezieht sich gleichermaßen auf natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - (2) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - (3) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - (4) durch Beschluss des Vorstandes, wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet ist. In der Mahnung muss der Vorstand auf den bevorstehenden Ausschluss der Mitgliedschaft hinweisen.
5. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.
6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann in besonderen Einzelfällen von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 5 Vereinsmittel

1. Mitgliedsbeiträge, Spenden, etwaige Gewinne und sonstige materielle und finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand aufnehmen.
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im I. Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - (1) Entlastung des Vorstands nach Erteilung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - (2) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - (3) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - (4) Ausschließung eines Mitglieds,
 - (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes, Vereinsauflösung und Verwendung des Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder auf andere geeignete Weise zugänglich gemacht werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann.
3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung, auch bei Ausübung des Stimmrechts, zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, durch die der Vereinszweck geändert wird, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.